

Satzung des Fördervereins der Schule am Treppenweg e.V.

(Stand: 2020 gem. der letzten geänderten Fassung vom 02.03.2020)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	S. 3
§ 2	Gemeinnützigkeit	S. 3
§ 3	Geschäftsjahr	S. 3
§ 4	Zweck des Vereins	S. 3
§ 5	Mittelverwendung	S. 3
§ 6	Beginn der Mitgliedschaft	S. 4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	S. 4
§ 8	Beiträge	S. 4
§ 9	Vorstand	S. 4
§ 10	Befugnisse des Vorstands	S. 5
§ 11	Mitgliederversammlung	S. 5
§ 12	Einladung und Tagesordnung	S. 5
§ 13	Ablauf der Mitgliederversammlung	S. 6
§ 14	Protokoll zur Mitgliederversammlung	S. 6
§ 15	Auflösung des Vereins	S. 6
§ 16	Schlussbestimmung	S. 7

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Schule am Treppenweg e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Erbach im Odenwald. Er ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern-)Angebote aller Art an der Grundschule „Am Treppenweg“ in Erbach.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder des Vereins bei der Bereitstellung, Durchführung und Organisation der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Sammelaktionen, Abhaltung von Veranstaltungen u.ä. erwirtschaftet werden.

§ 5 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlichen bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldungen als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, welche dann hierüber zu entscheiden hat.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen möglich. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der jeweilige Jahresbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der / dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- einer Beisitzerin / einem Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (Wahlperiode) gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Lehrer und ehemalige Lehrer dürfen Vorstandsmitglieder werden, ausgenommen die Positionen des geschäftsführenden Vorstands (Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter). Dabei muss die Anzahl der Elternteile höher sein als die der Lehreranteile.

§ 10 Befugnisse des Vorstands

Vorstand nach § 26 BGB sind der oder die 1. und der oder die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils alleine.

Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der dritte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

§ 12 Einladung und Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung hat der oder die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die Stellvertreter/in einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung gilt durch Aushang an der Hinweistafel der Schule als ordnungsgemäß erfolgt. Zusätzlich sollten die Mitglieder auf schriftlichem Wege oder durch Bekanntgabe in der Presse hierüber informiert werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Jahresbericht der/ des Vorsitzenden oder Stellvertreterin/Stellvertreter
2. Bericht der / des Schatzmeisterin/Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer/innen
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Bestellung der Kassenprüfer/innen
7. Verschiedenes

Nach Ablauf der Wahlperiode sind als Punkt 6 die „Neuwahlen des Vorstandes“ aufzunehmen. Die folgenden Punkte verschieben sich in der Tagesordnung.

In jedem Geschäftsjahr sollen nach Möglichkeit zwei Kassenprüfer/innen gewählt werden. Wiederwahl soll maximal einmal erfolgen.

Bei der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Die Tagesordnungspunkte dieser Versammlung folgen dem Grund der außerordentlichen Einberufung.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der Stellvertreter/in geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn satzungsgemäß geladen wurde.

Die Versammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Arbeitstag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Wenn von der Versammlung nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen per Handzeichen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; für einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss erfolgen, wobei nicht anwesende Mitglieder einer solchen Änderung nachträglich zustimmen müssen.

§ 14 Protokoll zur Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

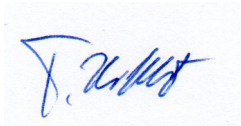
§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Odenwaldkreis in seiner Eigenschaft als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere zugunsten der Grundschule am Treppenweg Erbach - zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten. Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommenden wirksamen Bestimmung zu ersetzen.

Erbach, den 02.03.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Hoffart', is placed on a light blue rectangular background.

Dr. Timo Hoffart

1. Vorsitzender